

25.11.82

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

- Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 12 (Bundeskindergeldgesetz)

Artikel 12 wird gestrichen.

Begründung:

Ungeachtet der einkommensabhängigen Staffelung des Kindergeldes trifft die vorgesehene starke Kürzung des Kindergeldes gerade für das dritte und jedes weitere Kind kinderreiche Familien in unzumutbarer Weise. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß insbesondere durch die beabsichtigte Erhöhung der Umsatzsteuer und die Halbierung der Ausbildungsfreibeträge zusätzliche Belastungen für Mehrpersonenhaushalte entstehen werden. Die Beibehaltung der bisherigen Kindergeldsätze ist umso mehr gerechtfertigt, als die Wiedereinführung von Kinderfreibeträgen familienpolitisch unerwünscht ^{ist} und im übrigen keinen entsprechenden Ausgleich gewährleisten kann. Der Verzicht auf die Einführung eines Kinderfreibetrages sowie der vorgeschlagene Wegfall der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten stellen eine ausreichende Deckung dar. Schließlich wäre mit der Berechnung des Kindergeldes nach dem Nettoeinkommen ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden.